

Beschlußempfehlung und Bericht **des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 12/221 —

und

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/401, 12/461 —

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung
der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)
unter Berücksichtigung der Herauslösung der Artikel 5 und 6
(wohnungsdrechtliche Vorschriften)

A. Problem

1. Mit den Gesetzentwürfen ist u. a. beabsichtigt, vor dem Hintergrund der finanziellen Herausforderungen, die durch die deutsche Vereinigung und die aktuellen Ereignisse in der Golfregion bedingt sind, für den Bundeshaushalt Entlastungen vorzusehen. Für die Umsetzung der drei Entlastungsmaßnahmen, für die Gesetzesänderungen notwendig sind und die nicht in anderen Gesetzen geregelt werden, sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu zählen die Ablieferung der Deutschen Bundespost, die Umschichtung von Investitionsmitteln für den kommunalen Straßenbau in das Beitrittsgebiet sowie die Aufhebung der Ausgleichspflicht des Bundes gegenüber bestimmten Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

2. Im Hinblick auf die Besonderheiten im Beitrittsgebiet und im Interesse einer zügigen, aber sozialverträglich ausgestalteten Annäherung der Lebensverhältnisse im bisherigen Bundesgebiet und in den neuen Bundesländern sind verschiedene strukturelle Anpassungsmaßnahmen für das Beitrittsgebiet unumgänglich. Dazu gehören die Schaffung einer abschließenden Rechtsgrundlage für die Einführung von Marktzinsen und Ausgleichsleistungen für Kreditnehmer sowie die Erleichterung des Übergangs in die neue Sozialordnung für Ein-Kind-Familien.
3. Der Finanzbedarf im Beitrittsgebiet macht eine Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Bundesländer dringend erforderlich.
4. Anpassungen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, die wegen der Maßnahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“ erforderlich sind, sind vorzunehmen.

B. Lösung

Zu 1.:

- Die Vorschrift des § 63 des Postverfassungsgesetzes wird dahin gehend gefaßt, daß die Deutsche Bundespost dem Bund bis zum 31. Dezember 1993 eine Ablieferung in Höhe von 10 vom Hundert der Betriebseinnahmen zahlt; im Jahr 1993 wird die Ablieferung um den Betrag von 300 Mio. DM gemindert; für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in gleicher Höhe wie 1993 und für das Jahr 1995 eine Ablieferung von 60 vom Hundert der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung.
- Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes wird von den Bundesfinanzhilfen für Zwecke des kommunalen Straßenbaus ein Betrag von 200 Mio. DM jährlich 1991 bis 1994 von den alten Bundesländern in das Beitrittsgebiet umgelenkt.
- Die Ausgleichspflicht des Bundes nach § 45 a Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Ausbildungsverkehr wird aufgehoben.

Zu 2.:

- An Eigenheimer, private Vermieter und junge Eheleute im Beitrittsgebiet werden zeitlich befristete, degressiv gestaltete Zinszuschüsse gezahlt.
- Zinsen aus an Grundstücken gesicherten Schuldverhältnissen, die vor dem 28. Juni 1948 entstanden sind, ferner rückständige Zinsen aus Aufbaukrediten an private Vermieter erlöschen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990.
- Das Kindergeld für erste Kinder, die im Beitrittsgebiet in einer Ein-Kind-Familie leben, wird im Jahr 1991 um monatlich 15 DM von 50 auf 65 DM erhöht.

Zu 3.:

- Die in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehene Stufenregelung für die Aufteilung des Umsatzsteuer-Länderanteils in einen West- und einen Ostanteil wird durch eine Verteilung nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder ersetzt.

Über die im Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 v. H. führt diese Regelung gleichzeitig auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet.

- Durch eine Änderung des § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ verzichtet der Bund auf seinen bisherigen Anteil von 15 v. H. der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds.

Zu 4.:

- Durch eine Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes werden die Mittel für Zwecke des kommunalen Straßenbaus und ÖPNV im Jahr 1991 um 1 Mrd. DM und im Jahr 1992 um 1,6 Mrd. DM aufgestockt.

Ferner werden das Gesetz über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie die Zinsberechnungsmethode bei Ausgleichsforderungen (Regelung zu § 4 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 8 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990) geändert.

Mit Mehrheit angenommen

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs führen bei Bund, Länder und Gemeinden im Haushaltsjahr 1991 und im Finanzplanungszeitraum zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

**Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen
(bei Berücksichtigung aller Änderungen)**

Haushaltsentlastungen (–) bzw. -belastungen (+) in Mio. DM

Maßnahmen	1991				1992				1993				1994			
	insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
Zu Artikel 1 Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ...	–	+1000	–1000	–	–	+1600	–1600	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 2 Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen ...	+286	+ 143 *)	+ 143	–	+82	+ 41	+ 41	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 3 Änderung des Postverfassungsgesetzes ...	–	–	–	–	–	–	–	–	–209	– 209	–	–	–2766	–2766 **)	–	–
Zu Artikel 4 Änderung des Personenbeförderungsgesetzes	–	– 311	+ 311	–	–	– 325	+ 325	–	–	– 321	+ 321	–	–	– 341	+341	–
Zu Artikel 5 Änderung des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“ ...	–	+5250	–3150	–2100	–	+4200	–2520	–1680	–	+3000	–1800	–1200	–	+1500	–900	–600
Zu Artikel 6 Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 7 Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ...	+215	+ 215	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 8 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Ausgleichsfonds Währungsumstellung	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zu Artikel 9 Regelung zum Staatsvertrag	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saldo	+501	+6297	–3696	–2100	+82	+5516	–3754	–1680	–209	–2470	–1479	–1200	–2766	–1607	–559	–600

*) Zusätzlich [zu §§ 8, 9 (neu)]; mittelbare Auswirkung durch Ausgleichsforderungen i. H. v. 34 Mio. DM gegen den Kreditabwicklungsfonds.

**) 1995: beim Bund –1025 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991) — Drucksachen 12/221, 12/401, 12/461 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 13. Mai 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther	Adolf Roth (Gießen)	Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)
	Helmut Wieczorek (Duisburg)	
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)
— Drucksachen 12/221, 12/401 —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

In § 10 Abs. 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Von den auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein entfallenden Mitteln werden in den Jahren 1991 bis 1994 jeweils 200 Millionen Deutsche Mark den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusätzlich zur Verfügung gestellt.“

2. In § 10 Abs. 2 wird nach dem bisherigen Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 werden den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1991 600 Millionen Deutsche Mark und 1992 1 100 Millionen Deutsche Mark für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 Satz 1 sowie 1991 und

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), geändert durch Anlage I Kapitel XI Sachgebiet G Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1112), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In § 10 Abs. 2 wird nach dem bisherigen Satz 6 folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den Mitteln nach Absatz 1 werden den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen 1991 600 Millionen Deutsche Mark und 1992 1 200 Millionen Deutsche Mark für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 sowie 1991

Entwurf

1992 jeweils insgesamt 400 Millionen Deutsche Mark für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11 zur Verfügung gestellt."

Beschlüsse des 8. Ausschusses

und 1992 jeweils insgesamt 400 Millionen Deutsche Mark für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11 zur Verfügung gestellt."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „bis zu 75 v. H.“ die Worte „, im Jahr 1991 bis zu 100 v. H.,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Worten „bis zu 37,5 v. H.“ die Worte „, im Jahr 1991 bis zu 50 v. H.,“ eingefügt.

Artikel 2

**Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen
an Marktbedingungen sowie
über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer**

§ 1

(1) Kreditinstitute können den Zinssatz für Kredite, die *aufgrund von Rechtsvorschriften* der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktzinssätze anpassen, soweit die Anpassung nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig war oder ist. Die Erklärung nach Satz 1 muß dem Kreditnehmer bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Die Bestimmung der Leistung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

(2) Kreditinstitute können gleichzeitig mit der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer bestimmen, daß bei Krediten, die aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, die Zins- und Tilgungsmodalitäten zum 1. Juli 1991 an die dann bestehenden marktüblichen Modalitäten angepaßt werden. Der Kreditnehmer hat innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 an das Recht, von dem Kreditinstitut die Neufassung der Zins- und Tilgungsmodalitäten im Rahmen der von dem Kreditinstitut üblicherweise für den Neuabschluß von Kreditverträgen angebotenen Bedingungen zu verlangen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von zwei Monaten von dem Zugang der Erklärung nach Satz 1 an sowie innerhalb von einem Monat kündigen, wenn das Kreditinstitut der von dem Kreditnehmer nach Satz 2 verlangten Vertragsanpassung nicht innerhalb eines Monats zustimmt.

(3) Das Kreditinstitut und der Kreditnehmer können Abweichendes vereinbaren.

Artikel 2

**Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen
an Marktbedingungen sowie
über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer**

§ 1

(1) Kreditinstitute können den Zinssatz für Kredite, die *in* der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 gewährt worden sind, durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kreditnehmer mit Wirkung zum 3. Oktober 1990 an die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Marktzinssätze anpassen, soweit die Anpassung nicht bereits aufgrund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zulässig war oder ist. Die Erklärung nach Satz 1 muß dem Kreditnehmer bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Die Bestimmung der Leistung ist nach billigem Ermessen zu treffen. Der Kreditnehmer kann den Kreditvertrag innerhalb von 2 Monaten von dem Zugang der Erklärung an kündigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 2

(1) § 1 ist auf Verträge über die Gewährung von Krediten zu vergünstigten Bedingungen an junge Eheleute nach der Verordnung vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 244) in ihrer jeweils geltenden Fassung, die bis zum 2. August 1990 abgeschlossen worden sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Anpassung an die Marktzinssätze mit Wirkung ab 1. Januar 1991 erfolgen kann.

(2) Ein Krediterlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder kann nur bis zum 31. Dezember 1991 beansprucht werden. Er wird mit Wirkung zum 31. Dezember 1990 wirksam.

(3) Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 werden Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent geleistet; für die Berechnung gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 3

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum gewährt wurden, erhalten die Kreditnehmer für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. Zinszuschüsse berechnen sich auf Jahresbasis nach dem Darlehensbetrag, der der Zinsberechnung der Kreditinstitute zugrunde liegt.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28. April 1960 (GBl. I Nr. 34 S. 351) in ihrer jeweils geltenden Fassung oder den in § 20 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

§ 4

(1) Soweit für die in § 3 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 aufgrund von Rechtsvorschrift oder vertraglicher Vereinbarung keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 8 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 4,5 Prozent.

(2) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit bis zu 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 6 Prozent und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1992 auf 2,5 Prozent.

(3) Soweit diese Kredite am 30. Juni 1990 mit mehr als 1 Prozent bis zu 3 Prozent jährlich zu verzinsen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse vom 3. Oktober 1990 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Prozent.

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 5

(1) Natürliche Personen, denen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet aufgrund von Rechtsvorschriften Kredite für den Neubau, die Modernisierung, die Instandsetzung oder den Kauf von Eigenheimen gewährt wurden (Kreditnehmer), erhalten für diese Kredite auf Antrag befristete Zinszuschüsse, sofern ihnen die Erklärung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zugegangen ist. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Kredite nach Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere solche, die nach der Verordnung über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 425) oder den in § 15 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Rechtsvorschriften gewährt wurden.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für natürliche Personen, die von sozialistischen Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder volkseigenen Betrieben errichtete Eigenheime übernommen haben und durch Rechtsvorschrift in bestehende Kreditverträge eingetreten sind.

§ 6

(1) Soweit für die in § 5 bezeichneten Kredite am 30. Juni 1990 keine Zinsen zu zahlen waren, belaufen sich die Zinszuschüsse in der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 auf 5 Prozent und vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 auf 2 Prozent.

(2) Sofern diese Kredite mit 1 Prozent jährlich zu verzinsen waren, werden vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1990 Zinszuschüsse in Höhe von 2 Prozent geleistet.

§ 7

(1) Die Zinszuschüsse sind von dem Land zu zahlen, in dem die Baumaßnahme durchgeführt wurde oder in dem die Kreditnehmer nach § 2 ihren Wohnsitz *haben*. Zinszuschüsse, die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

(2) Der Anspruch des Kreditnehmers auf Zahlung des Zinszuschusses ist durch einen Antrag bei dem Kreditinstitut geltend zu machen, mit dem der Kreditvertrag besteht.

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

(1) Die Zinszuschüsse sind von dem Land zu zahlen, in dem die Baumaßnahme durchgeführt wurde oder in dem die Kreditnehmer nach § 2 **zum Zeitpunkt der Kreditgewährung** ihren Wohnsitz **hatten**. Zinszuschüsse, die von einem Land gezahlt worden sind, werden ihm vom Bund zur Hälfte erstattet.

(2) unverändert

§ 8

Erlöschen von Zinsen aus an Grundstücken gesicherten Schuldverhältnissen, die vor dem 28. Juni 1948 entstanden sind

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(1) Rückständige Zinsen aus Darlehen und sonstigen Forderungen, die durch Grundpfandrechte an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Grundstücken gesichert sind und auf Schuldverhältnissen beruhen, die vor dem 28. Juni 1948 entstanden sind, sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 erloschen, soweit sie durch gesetzliche Vorschriften gestundet wurden. Hat der Schuldner eine solche Zinsforderung nach dem 30. Juni 1990 erfüllt, hat er einen Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Absatz 1 gilt für die Zinsen aus den dort bezeichneten Grundpfandrechten entsprechend.

§ 9

Erlöschen von Zinsen aus Aufbaukrediten an private Vermieter

(1) Rückständige Zinsen aus Darlehen, die durch Kreditinstitute der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an private Vermieter von Wohn- und Gewerberaum vergeben wurden und die durch Aufbaugrundschaften oder Aufbauhypotheken an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenen Grundstücken gesichert sind, sind für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1990 erloschen, soweit sie fällig oder durch gesetzliche Vorschriften gestundet wurden.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend. Sind für rückständige Zinsen weitere Grundpfandrechte eingetragen worden, so erlöschen auch diese.

(3) Besteht die Aufbaugrundschaft oder Aufbauhypothek an Hausgrundstücken oder Gebäuden, die sowohl eigen- als auch fremdgenutzt wurden, so erlöschen die in Absatz 1 und 2 genannten Zinsen zu dem Anteil, der dem Anteil der räumlich und zeitlich fremdgenutzten Fläche entspricht.

Artikel 3

Änderung des Postverfassungsgesetzes

Dem § 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), geändert durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120), wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Jahren 1991 bis 1994 zahlt die Deutsche Bundespost zusätzlich eine jährliche Ablieferung von 2 Milliarden DM; diese ist von der Deutschen Bundespost TELEKOM aufzubringen.“

Artikel 3

Änderung des Postverfassungsgesetzes

§ 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), geändert durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Deutsche Bundespost zahlt dem Bund bis zum 31. Dezember 1993 eine Ablieferung in Höhe von 10 v. H. der Betriebseinnahmen. Im Jahr 1993 wird die Ablieferung nach Satz 1 um den Betrag von 300 Millionen DM gemindert. Für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in gleicher Höhe wie 1993 und für das Jahr 1995 eine Ablieferung von 60 v. H. der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung.“

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

unverändert

§ 45 a Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird aufgehoben.

Artikel 5

Artikel 5

Änderung wohngeldrechtlicher Vorschriften

und

und

Artikel 6

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 25. April 1991 ausgegliedert und dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau federführend überwiesen.

Artikel 7

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“

unverändert

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt gefaßt:

„Die jährlichen Leistungen des Fonds werden ab 1. Januar 1991 als besondere Unterstützung den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie dem Land Berlin zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs gewährt und auf diese Länder im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher schon galt, verteilt.“

Artikel 8

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern**

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 966), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

1. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Aufteilung in den West- und den Ostanteil ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der jeweiligen Länder vorzunehmen.“

2. In § 13 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.“

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

01. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Anteile der Länder Bremen und Saarland am Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Absatz 2 Satz 2 werden für die Jahre 1991 bis 1994 von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 Satz 2 übernommen.“

1. unverändert

2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.“

3. In § 11 a Abs. 3 Satz 2 wird die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1992“ ersetzt.

4. unverändert

Artikel 7

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2 a bis 2 c eingefügt:

„(2 a) Für die Berücksichtigung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die keiner staatlichen Besteuerung unterlagen oder die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, ist von deren Bruttobetrag auszugehen; hiervon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9 a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. die darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuern oder steuerähnlichen Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen bis zu dem nach Absatz 2 Nr. 2 maßgeblichen Höchstbetrag,

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

4. Unterhaltsleistungen an Kinder nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a oder entsprechend dieser Vorschrift bis zu dem Betrag von je 9 200 DM an sonstige unterhaltsberechtigte Personen.

(2b) Für die Berücksichtigung von Einkünften, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend durch Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des ausländischen Steuerrechts treten. Kann die Anwendung des Satzes 1 wegen der Unterschiede zwischen dem ausländischen Steuerrecht und dem Einkommensteuergesetz nicht erfolgen, ist abweichend von Satz 1 als Einkommen der Betrag anzusetzen, der die Bemessungsgrundlage für die im Einzelfall festgesetzte tarifliche Einkommensteuer ist; hiervon werden die darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuern sowie Unterhaltsleistungen nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a abgezogen.

(2c) Einkünfte und Abzüge in ausländischer Währung sind nach dem Mittelkurs der anderen Währung, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahres amtlich festgestellt ist, in Deutsche Mark umzurechnen. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zwar“ die Worte „mit Ausnahme der in Absatz 2 a genannten Einkünfte“ eingefügt.

Dem § 44 d des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ein Berechtigter, der einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat, erhält zu dem ihm für 1991 für ein erstes Kind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zustehenden Kindergeld einen Zuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, es sei denn, daß ihm auch für ein weiteres Kind Kindergeld zusteht.“

2. In § 44 d wird folgender Absatz 8 angefügt:

unverändert

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. 1487), das nach Artikel 3 Nr. 9 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1241) mit einer Maßgabe fortgilt, werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:

„die Schuldverschreibungen sind an jeder inländischen Börse zur amtlichen Notierung zugelassen.“

Artikel 9

Regelung zu § 4 Abs. 1 Satz 3 des
Artikels 8 der Anlage I des Staatsvertrages
vom 18. Mai 1990

§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 8 der Anlage I des Vertrages vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 550) ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Für die Verzinsung der Ausgleichsforderungen gilt der am zweiten Geschäftstag vor dem Beginn einer Zinsperiode in Frankfurt am Main von Tele-Rate in FIBOR-Fixing ermittelte und auf der Tele-Rate Bildschirmseite 22 000 veröffentlichte Satz.

Im Falle höherer Gewalt, die eine Eingabe und Ermittlung über Tele-Rate ausschließt, werden die Quotierungen an die Deutsche Bundesbank gemeldet, die für eine entsprechend zeitnahe Veröffentlichung sorgt.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 1991, Artikel 5 und 6 treten am 1. August 1991 in Kraft.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 2, 8 und 9 treten am 1. Juli 1991, Artikel 7 Nr. 1 am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Adolf Roth (Gießen), Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen) und Helmut Wieczorek (Duisburg)

I. Beratungsverfahren

1. Überweisung

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben in der 13. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. März 1991 den Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte sowie über strukturelle Anpassungen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Haushaltsbegleitgesetz 1991 — HBeglG 1991) auf Drucksache 12/221 eingebracht.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf nach Beratung in Erster Lesung am 12. März 1991 dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Familie und Senioren, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Post und Telekommunikation, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der von der Bundesregierung in Drucksache 12/401 vorgelegte Gesetzentwurf — Haushaltsbegleitgesetz 1991 — ist in der 23. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 1991 ebenfalls dem Haushaltsausschuß federführend sowie dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Familie und Senioren, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Post und Telekommunikation, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen worden.

In der 23. Sitzung am Donnerstag, dem 25. April 1991, hat der Deutsche Bundestag beschlossen:

„Aus den beiden Gesetzentwürfen zum Haushaltsbegleitgesetz 1991 auf Drucksachen 12/221 und 12/401, die dem Haushaltsausschuß zur federführenden Beratung überwiesen worden sind, werden die Artikel 5 und 6 gesondert dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur federführenden Beratung und dem Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.“

Aufgrund dieses Beschlusses ist der Haushaltsausschuß bezüglich der Artikel 5 und 6 nicht mehr federführend tätig geworden und hat seine Beratungen auf die Artikel 1 bis 4 und 7 bis 10 beschränkt.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Finanzausschuß

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung am 8. Mai 1991 bei der Mitberatung des Haushaltsbegleitgesetzes auf Artikel 2 (Gesetz über die Anpassung von Kreditverträgen an Marktbedingungen so-

wie über Ausgleichsleistungen an Kreditnehmer), Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“), Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern) und Artikel 9 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes) beschränkt. Er hat dem federführenden Haushaltsausschuß mehrheitlich bei Abwesenheit des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgender Maßgabe empfohlen:

„Zu Artikel 2

Es wird empfohlen, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die die Fortzahlung von Zinszuschüssen auch nach Umschuldung sicherstellt.“

Zu Artikel 8 hat der Finanzausschuß mitgeteilt, ein Antrag der Fraktion der SPD, entsprechend dem Petition des Bundesrates für das Saarland die Vorabträge bei den Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 75 Mio. DM auch im Jahre 1991 zu gewähren, habe keine Mehrheit gefunden.

Nachrichtlich hat der Finanzausschuß ausgeführt, die Fraktion der SPD habe beantragt, die Bundesregierung zu ersuchen, rechtzeitig zur Beratung des Haushalts 1992 einen Bericht der Länder Bremen und Saarland über deren Haushaltslage anzufordern, aus dem sich ergebe, ob und in welcher Höhe für diese beiden Länder für das Jahr 1992 Vorabträge bei den Bundesergänzungszuweisungen für besonders ungünstige Haushaltssituationen geboten seien; die Koalitionsfraktionen hätten diesen Antrag dahin gehend ergänzt, daß zu diesen beiden Berichten Stellungnahmen der 14 übrigen Bundesländer einzuholen seien. Der Finanzausschuß habe beiden Anträgen einstimmig zugestimmt.

b) Ausschuß für Familie und Senioren

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat in seiner Sitzung am 24. April 1991 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nachfolgende Änderungen des Artikel 9 und 10 des Gesetzentwurfs empfohlen.

„I. Artikel 9 wird wie folgt gefaßt:

Artikel 9

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I

S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Steueränderungsgesetzes vom ... 1991 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Für die Berücksichtigung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die keiner staatlichen Besteuerung unterlagen oder die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend ohne Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, ist von deren Bruttobetrag auszugehen; hiervon werden abgezogen

1. ein Betrag in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes),
2. die darauf entfallenden Lohn- und Kirchensteuern oder steuerähnlichen Abgaben,
3. Vorsorgeaufwendungen bis zu dem nach Absatz 2 Nr. 2 maßgeblichen Höchstbetrag,
4. Unterhaltsleistungen an Kinder nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a oder entsprechend dieser Vorschrift bis zu dem Betrag von je 9 200 DM an sonstige unterhaltsberechtigten Personen.

(2b) Für die Berücksichtigung von Einkünften, die nur nach ausländischem Steuerrecht, und zwar abschließend durch Festsetzungsbescheid der Steuerbehörde, zu besteuern waren, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der darin genannten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften des ausländischen Steuerrechts treten. Kann die Anwendung des Satzes 1 wegen der Unterschiede zwischen dem ausländischen Steuerrecht und dem Einkommensteuergesetz nicht erfolgen, ist abweichend von Satz 1 als Einkommen der Betrag anzusetzen, der die Bemessungsgrundlage für die im Einzelfall festgesetzte tarifliche Einkommensteuer ist; hiervon werden die darauf entfallenden Einkommen- und Kirchensteuern sowie Unterhaltsleistungen nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a abgezogen.

(2c) Einkünfte und Abzüge in ausländischer Währung sind nach dem Mittelkurs der anderen Währung, der an der Frankfurter Devisenbörse für Ende September des nach Absatz 3 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahres amtlich festgestellt ist, in Deutsche Mark umzurechnen. § 8 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zwar“ die Worte „mit Ausnahme der in Absatz 2a genannten Einkünfte“ eingefügt.

2. Dem § 44 d wird folgender Absatz 8 angefügt:
(wie im Entwurf)

II. Artikel 10 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 2 tritt am 1. Juli 1991, Artikel 5 und 6 treten am 1. August 1991 und Artikel 9 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.“

Zur Begründung hat der Ausschuß für Familie und Senioren ausgeführt:

Die Vorschriften über die einkommensabhängige Minderung des Kindergeldes (§ 10 Abs. 2 und § 11 BKGG) sähen im Interesse einer einfachen Gesetzesdurchführung in wesentlichen Teilen die Übernahme der bei der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz festgestellten Sachverhalte vor. Dadurch scheide die Berücksichtigung von Einkünften aus, die nicht nach dem Einkommensteuergesetz, sondern nach ausländischem Recht besteuert würden oder von der staatlichen Besteuerung ausgenommen seien (so z. B. die Bezüge der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften). Da dies nicht befriedigen könne, sähen die als § 11 Abs. 2a bis 2c BKGG vorgeschlagenen Regelungen die Berücksichtigung dieser Einkünfte für die Zeit vom 1. Januar 1992 an nach einem besonderen, verhältnismäßig einfachen Verfahren vor. Damit werde es den Kindergeldstellen erspart, ausländisches Steuerrecht, das sich von dem deutschen grundlegend unterscheide, kindergeldbezogen anzuwenden. Wenn in solchen Fällen die Besteuerung im Veranlagungsverfahren durchgeführt worden sei, sei von der aus dem Steuerbescheid ablesbaren Grundlage der Bemessung der Steuer auszugehen (neuer Absatz 2b Satz 2 des § 11 BKGG); in anderen Fällen sei von dem aus nichtselbständiger Arbeit erzielten Bruttoeinkommen auszugehen (neuer Absatz 2a des § 11 BKGG). Hiervon seien leicht feststellbare sachgerechte Abzüge vorzunehmen.

Die neuen Regelungen führten zu geringen, nicht quantifizierbaren Ausgabeminderungen beim Kindergeld.

Im übrigen hat der Ausschuß für Familie und Senioren mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit des Mitglieds der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

c) Ausschuß für Verkehr

Der mitberatende Ausschuß für Verkehr hat in seiner Sitzung am 17. April 1991 empfohlen, Artikel 1 des Gesetzentwurfes wie folgt zu ändern:

1. Satz 1 des Artikels 1 erhält folgende Fassung:
„Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ... wird wie folgt geändert:“.

2. In Nummer 2 wird die Zahl „1 100 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch die Zahl „1 200 Mio. Deut-

sche Mark" sowie nach den Worten „Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und" die Abkürzung „Nr." eingefügt.

3. Artikel 1 wird um eine Nr. 3 wie folgt ergänzt:

„3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten bis zu 75 v. H. die Worte,
im Jahr 1991 bis zu 100 v. H.,
im Jahr 1992 bis zu 95 v. H.,
im Jahr 1993 bis zu 90 v. H.,
im Jahr 1994 bis zu 85 v. H.,
im Jahr 1995 bis zu 80 v. H.
eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten bis zu 37,5 v. H. die Worte,
im Jahr 1991 bis zu 50 v. H.,
im Jahr 1992 bis zu 47,5 v. H.,
im Jahr 1993 bis zu 45 v. H.,
im Jahr 1994 bis zu 42,5 v. H.,
im Jahr 1995 bis zu 40 v. H.
eingefügt.“

Zur Begründung hat der Ausschuß für Verkehr ausgeführt:

Ziffer 1 diene einer redaktionellen Korrektur.

Ziffer 2 bezwecke, für Vorhaben des Kommunalen Straßenbaus nach dem GVFG den 1992 zur Verfügung stehenden Betrag auf 1,2 Mrd. DM aufzustocken. Die Einfügung der Abkürzung „Nr." diene ausschließlich der Klarstellung.

Ziffer 3 diene folgendem Ziel: Um sicherzustellen, daß die dringendsten Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in den Neuländern 1991 durchgeführt werden sowie sofort beschäftigungswirksam werden können und nicht wegen fehlender Komplementärmittel unterlassen würden, sei – begrenzt auf das Jahr 1991 – eine Erhöhung des Fördersatzes in den fünf Neuländern von 75% auf 100%, bei der Busbeschaffung von 37,5% auf 50%, erforderlich. Diese Förderhöhe solle in den Folgejahren schrittweise auf den Normalsatz zurückgeführt werden.

Im übrigen hat der Ausschuß für Verkehr den Gesetzentwürfen aus verkehrspolitischer Sicht zugestimmt.

d) Ausschuß für Post und Telekommunikation

Der mitberatende Ausschuß für Post und Telekommunikation hat in seiner Sitzung am 24. April 1991 empfohlen, Artikel 3 des Gesetzentwurfes wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Postverfassungsgesetzes

§ 63 Abs. 1 des Postverfassungsgesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), geändert durch Anlage I Kapitel XIII Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1120), erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Bundespost zahlt dem Bund bis zum 31. Dezember 1993 eine Ablieferung in Höhe von 10 vom Hundert der Betriebseinnahmen. Im Jahr 1993 wird die Ablieferung nach Satz 1 um den Betrag von 300 Mio. DM gemindert. Für das Jahr 1994 zahlt die Deutsche Bundespost eine Ablieferung in gleicher Höhe wie 1993 und für das Jahr 1995 eine Ablieferung in Höhe von 60 vom Hundert der im Jahre 1993 gezahlten Ablieferung.“

f) Ausschuß für Bildung und Wissenschaft

Der mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat in seiner Sitzung am 24. April 1991 dem Gesetzentwurf aus bildungspolitischer Sicht mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt.

g) Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der mitberatende Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat sich in seiner 6. Sitzung am 17. April 1991 und in seiner 9. Sitzung am 8. Mai 1991 mit dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1991, beschränkt auf Artikel 2, befaßt. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Enthaltung hat der Ausschuß die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen. Die Fraktion der SPD hat sich an der Abstimmung nicht beteiligt, da sie ihre Beratungen hierzu noch nicht abgeschlossen hatte.

3. Ausschußempfehlung

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Mai 1991 die Vorlage beraten. Der Haushaltsausschuß hat dabei mit der Mehrheit der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD dem Gesetzentwurf in der empfohlenen Fassung zugestimmt.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten die Gesetzentwürfe, die der Umsetzung

- der von der Koalition beschlossenen Einsparungsmaßnahmen,
- der im Gespräch des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 28. Februar 1991 getroffenen Vereinbarungen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte im Beitragsgebiet sowie

- der Maßnahmen aus dem Gemeinschaftswerk „Aufschwung Ost“

dienten.

Sie betonten insbesondere die Notwendigkeit, den neuen Ländern zusätzliche Mittel für den kommunalen Straßenbau und für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs zur Verfügung zu stellen. Hierzu bestehe deshalb Anlaß, weil der Ausbau der Verkehrswege und -systeme in den neuen Ländern als Voraussetzung für den Prozeß des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Anpassung an das übrige Bundesgebiet dringend erforderlich sei. Die Koalitionsfraktionen unterstrichen zum weiteren, die vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes führten zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzausstattung der neuen Länder und dortigen Gemeinden; eine weitere entscheidende Verbesserung resultiere aus dem Verzicht des Bundes auf seinen bisherigen Anteil von 15 v. H. der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds „Deutsche Einheit“.

Die Koalitionsfraktionen begrüßten darüber hinaus die Aufhebung der noch bestehenden Zinsreglementierungen im Beitrittsgebiet; mit den diesbezüglichen Regelungen würde die Freigabe der Kreditmärkte abgeschlossen und der entsprechende Auftrag aus dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 erfüllt. Die Koalitionsfraktionen betonten hierzu, die Kreditnehmer würden durch diese Regelungen nicht unangemessen belastet, weil zum einen durch die Währungsumstellung ihre Schulden nominal halbiert worden seien und zum anderen die Freigabe durch Regelungen zugunsten junger Eheleute, ferner zugunsten der Eigenheimbesitzer und privaten Vermieter sozialverträglich flankiert würden, die übergangsweise Ausgleichsleistungen für die Anhebung der Zinsen erhielten. Zudem seien besondere Regelungen über den Erlaß von Zinsen aus an Grundstücken gesicherten Schuldverhältnissen, die vor dem 28. Juli 1948 entstanden seien, und über den Erlaß von Zinsen aus Aufbaukrediten an private Vermieter vorgesehen. Ferner befürworteten die Koalitionsfraktionen die Anhebung des Kindergeldes für Ein-Kind-Familien im Beitrittsgebiet, die mit Rücksicht auf das relativ niedrigere Einkommensniveau erforderlich sei.

Die Koalitionsfraktionen vertraten im übrigen die Auffassung, im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage sei eine zeitlich befristete zusätzliche Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost erforderlich.

Die Fraktion der SPD begrüßte zwar einen Teil der vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls, namentlich

- den Verzicht des Bundes auf seinen Anteil am Fonds „Deutsche Einheit“ und
- die Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern,

und verwies hierzu auf die mit dem sozialdemokratischen Aufbauplan für die neuen Länder geforderte Verbesserung der Finanzausstattung der Gebietskörperschaften im Beitrittsgebiet, da die aufgabenge-

rechte Finanzausstattung der neuen Länder und Kommunen die Bereitstellung zusätzlicher, über die Maßgaben des Einigungsvertrages hinausgehender Finanzmittel dringend erfordere.

Die Fraktion der SPD vertrat indes die Auffassung, daß die in Artikel 1 vorgesehene Aufteilung der Mittel zwischen dem kommunalen Straßenbau und dem ÖPNV-Bereich sowie die in Artikel 4 vorgesehene Aufhebung des § 45a Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes nicht sachgerecht sei. Sie betonte hierzu, die den Straßenverkehr bevorzugende und den Schienenverkehr sowie den ÖPNV benachteiligende Aufteilung der Mittel werde weder der spezifischen Eignung der einzelnen Verkehrsträger zur Lösung der künftigen Verkehrsprobleme gerecht, noch entspreche sie den Forderungen nach einer umweltverträglichen Ausrichtung der Verkehrspolitik.

Die Fraktion der SPD widersprach im übrigen der über die bisher festgelegten gesetzlichen Ablieferungen hinausgehenden Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost. Sie wies hierzu darauf hin, daß die letztlich von den Kunden der Deutschen Bundespost zu tragende Mehrbelastung nicht nur sozial unausgewogen ausgestaltet, sondern auch volks- und betriebswirtschaftlich kontraproduktiv sei.

Zu der vorgesehenen Kindergeldregelung beantragte die Fraktion der SPD, den Kindergeldzuschlag nicht nur für das Einzel-, sondern für jedes erste Kind im Beitrittsgebiet vorzusehen.

Hinsichtlich der Regelungen des Artikels 2 wies die Fraktion der SPD darauf hin, daß die vorgesehene Rückwirkung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und möglicherweise mit dem Rückwirkungsverbot kollidiert. Im übrigen kritisierte sie, daß die Laufzeit der Zinszuschüsse für private Vermieter nicht mit der in Aussicht genommenen Mietanpassung abgestimmt ist und insoweit den privaten Vermietern keine Perspektive für die Rentabilität ihres Wohnbesitzes eröffnet ist. Der Beschlußfassung über Artikel 2 § 8 und § 9 widersprach die Fraktion der SPD aus geschäftsordnungsrechtlichen Gründen. Sie wies hierzu darauf hin, daß ein Gesetz, das seiner Zielsetzung nach der Schaffung von unreglementierten Geld- und Kapitalmärkten zur Erfüllung der Vorgaben des Staatsvertrages dient, nicht mit Vorschriften befrachtet werden darf, die mit dieser ordnungspolitischen Zielsetzung in keinem Zusammenhang stehen. Sie forderte die Bundesregierung auf, die Materie des Artikels 2, § 8 und § 9 in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren zu regeln.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 — Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Zu Nummer 1 (§ 10 Abs. 2 GVFG)

Der Zustand der Kommunalstraßen im Beitrittsgebiet erschwert den Prozeß der wirtschaftlichen Erholung und Anpassung an das übrige Bundesgebiet. Die für Neu- und Ausbau sowie Grunderneuerung kommu-

naler Straßen in den neuen Bundesländern und Berlin nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Verfügung stehenden Bundesmittel von jährlich 396 Mio. DM zuzüglich Komplementärmitteln der Projektträger und/oder der Länder in Höhe von 132 Mio. DM werden diesem Ziel nur unzureichend gerecht.

Mit einer zeitlich begrenzten Umlenkung von Mitteln des kommunalen Straßenbaus in Höhe von 200 Mio. DM aus den alten in die neuen Bundesländer und Berlin lassen sich im Beitrittsgebiet Projekte in Höhe von insgesamt 276 Mio. DM zusätzlich realisieren, sofern auf Ländersseite die Komplementärfinanzierung gesichert wird. Insgesamt könnten im Bereich des mit GVFG-Mitteln geförderten kommunalen Straßenbaus in den neuen Bundesländern und Berlin dann Vorhaben in der Größenordnung von 823 Mio. DM pro Jahr realisiert und der erforderliche Aufholprozeß in der gemeindlichen Verkehrsinfrastruktur deutlich beschleunigt werden.

Dieses Ziel rechtfertigt eine vorübergehende Kürzung der den West-Ländern zustehenden Mittel, denen der gesetzlich festgelegte Finanzrahmen in den Jahren 1991 bis 1994 von 1,240 Mrd. DM um 200 Mio. DM nach den für diese Jahre gültigen Verteilungsschlüsseln (gewichteter Kraftfahrzeugbestand am 1. Juli des jeweils vorvergangenen Jahres) gekürzt werden muß.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 2 GVFG)

Der für Vorhaben des kommunalen Straßenbaus nach dem GVFG in den Gesetzentwürfen vorgesehene Betrag wird für 1992 auf 1 200 Mio. DM aufgestockt.

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel über den normalen Finanzrahmen des GVFG hinaus soll auf die Jahre 1991 und 1992 begrenzt bleiben.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1 GVFG)

Über die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Regelungen hinaus ist — begrenzt auf das Jahr 1991 — eine Erhöhung des Fördersatzes in den fünf neuen Ländern von 75 v. H. auf 100 v. H., bei der Busbeschaffung von 37,5 v. H. auf 50 v. H., erforderlich, um sicherzustellen, daß die dringendsten Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in den neuen Ländern 1991 durchgeführt, sofort beschäftigungswirksam und nicht wegen fehlender Komplementärmittel unterlassen werden. Diese Förderhöhe soll in den Folgejahren schrittweise auf den Normalsatz zurückgeführt werden.

Zu Artikel 2 — Zinsanpassungsgesetz

Zu § 1

Absatz 1 schafft in Erfüllung des Staatsvertrages die Möglichkeit einer rückwirkenden Zinsanpassung. Er umfaßt alle Kreditverträge, die in der ehemaligen

Deutschen Demokratischen Republik bis zum 30. Juni 1990 abgeschlossen wurden. Ausgenommen sind Kreditverträge, für die bereits durch Rechtsakte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik die Freigabe der Zinsen erfolgt ist.

Die Kredite können an die Marktzinsen angepaßt werden. Die Beschlußempfehlung folgt damit dem durch die Verordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 vorgezeichneten Weg und schafft insofern gleiche Rechtsverhältnisse für alle bis zum 30. Juni 1990 abgeschlossenen Kreditverträge. Die Anpassung kann nur an die Marktzinsen erfolgen; sie ist überdies entsprechend § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach billigem Ermessen vorzunehmen. Das bedeutet, daß die Kreditnehmer keine höheren Zinsen als die marktmäßigen zu akzeptieren haben. Die Anpassung erfolgt durch Erklärung des Kreditinstituts gegenüber dem Kreditnehmer und wird mit ihrem Zugang wirksam. Die Erklärung muß aus Gründen der Rechtsklarheit bis zum 30. September 1991 zugegangen sein. Der Kreditnehmer kann innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Erklärung kündigen.

Eine Verlängerung dieser Frist, wie vom Bundesrat gefordert, würde eine erhebliche Unsicherheit für die Kreditinstitute bedeuten. Der Ausschuß hat deshalb von der Empfehlung abgesehen, die Frist zu verlängern.

Die Zinsanpassung ist rückwirkend zum 3. Oktober 1990, dem Zeitpunkt der Herstellung der Einheit Deutschlands, möglich. Die sich hieraus ergebende Rückwirkung der Regelung steht nach Auffassung der Ausschlußmehrheit im Einklang mit dem Verfassungsrecht. Das grundsätzliche Verbot einer echten Rückwirkung entfaltenden Regelung gilt nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht, wenn die bisherige Rechtslage unklar und verworren war, so daß ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtslage nicht entstehen konnte. Diese Voraussetzung ist spätestens zum Zeitpunkt der Herstellung der Einheit Deutschlands eingetreten, da die ehemalige DDR ihre Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages nicht erfüllt hat und der Einigungsvertrag zu dieser Problematik keine Regelung enthält. Die vorgesehenen Ausgleichsleistungen an die betroffenen Kreditnehmer stellen überdies sicher, daß unbillige Härten vermieden werden.

Absatz 2 ermöglicht eine Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten unter Aufrechterhaltung der übrigen Vertragsbedingungen. Auch diese — nur für die Zukunft wirkende — Regelung ist erforderlich, um die Ratio des Staatsvertrages zu erfüllen.

Die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten ermöglicht es den Kreditinstituten, entweder variable oder zeitlich befristete oder für die Restlaufzeit feste Zinsen zu bestimmen. Satz 2 bietet dem Kreditnehmer die Möglichkeit, im Rahmen der vom Kreditinstitut üblicherweise im Neugeschäft angebotenen Modalitäten die Neufestsetzung der Zins- und Tilgungsmodalitäten zu verlangen. Hierdurch und durch das Kündigungsrecht erhält der Kreditnehmer eine zusätzliche Möglichkeit, auf den Inhalt des Vertrages Einfluß zu nehmen.

Absatz 3 enthält einen Hinweis darauf, daß es den Kreditnehmern und den Kreditinstituten freisteht, sich einvernehmlich auf Änderungen der Vertragsbedingungen zu einigen, wie zum Beispiel auf die Anwendung des Bürgerlichen Gesetzbuches und Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Zu § 2

§ 2 umfaßt alle bis zum 2. August 1990 abgeschlossenen sogenannten Ehestandsdarlehen. Die Zinsanpassung erfolgt anders als in § 1 Abs. 1 frühestens mit Wirkung ab 1. Januar 1991. Die Interessen der Kreditnehmer sind durch die Halbierung der Kredite mit der Währungsumstellung am 1. Juli 1990, ferner durch die weitere zinslose Gewährung der Kredite bis zum 31. Dezember 1990, durch die Möglichkeit zum Teilerlaß für bis zum 31. Dezember 1990 geborene Kinder, durch die Zinszuschüsse nach Absatz 3 sowie durch die Umstellung auf das Sozialleistungssystem der Bundesrepublik Deutschland ausreichend berücksichtigt.

Die Zweite Verordnung vom 18. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 812) sah die Möglichkeit zum teilweisen Krediterlaß bei der Geburt eines Kindes bis zum 31. Dezember 1990 vor. Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist auch dies mit einer Ausschußfrist für die Beantragung bis zum 31. Dezember 1991 weiterhin möglich. Hierüber sind die Darlehensnehmer zu gegebener Zeit mit der endgültigen Zinsanpassung durch die Kreditinstitute zu unterrichten. Der zu erlassende Betrag wird den Kreditinstituten vom Bund erstattet.

Eine weitergehende Besserstellung ist nicht geboten, zumal die jungen Eheleute infolge der Halbierung der Kredite zum 1. Juli 1990 trotz der Zinsanpassung kaum erhöhte Schuldendienstleistungen aufzubringen haben. Sie mußten in der Vergangenheit jährlich rd. 10 v. H. Tilgung und 0 v. H. Zinsen zahlen. Ab 1. Januar 1991 sollen die jungen Eheleute weiterhin rd. 10 v. H. Tilgung und nunmehr rd. 10 v. H. Zinsen zahlen. Die Gesamtbelastung liegt zwar bei rd. 20 v. H., nunmehr aber bezogen auf den durch die Währungsunion halbierten Kreditbetrag — im Ergebnis also wiederum in der ursprünglichen Höhe.

Zu § 3

Mit der Regelung wird sichergestellt, daß einerseits die Banken eine marktübliche Verzinsung erreichen können und daß andererseits die privaten Vermieter als Kreditnehmer bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht in spürbar höherem Maße als vor der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion belastet werden; für die Zeit bis Ende 1992 kann die Belastung mit Blick auf steigende Mieteinnahmen schrittweise angehoben werden. Den Kreditnehmern wird für die steigende Zinsbelastung ein Ausgleich gewährt, um die Mehrbelastung sozialverträglich zu gestalten. Staatlich festgelegte Niedrigmieten ohne entsprechenden staatlichen Ausgleich in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erlaubten keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der privaten Miet-

wohnungsbestände. In der Regel bestand eine Kostenunterdeckung zwischen 60 und 80 v. H.

Den Vermietern wurden unter Umständen Darlehen mit niedrigen Zinssätzen oder sogar mit Stundung von Zins- und Tilgungsleistungen gewährt. Teilweise wurde die Kreditaufnahme durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Diese Zwangskredite wurden jedoch nicht immer bestimmungsgemäß zur Instandhaltung, Instandsetzung oder Modernisierung verwendet.

Bislang sind die Vermieter gehindert, die Miete frei zu vereinbaren, so daß ihnen aus dem Mietobjekt nicht die ausreichenden Erträge zur Bedienung marktüblicher Zins- und Tilgungsleistungen zur Verfügung stehen. Die Ausgleichsregelung vermeidet eine unerträglich hohe Belastung der Vermieter, kommt aber letztlich nicht diesen, sondern durch niedrige Mieten den Mietern zugute.

Zu § 4

Diese Regelung enthält Vorschriften über die Gewährung von Zinszuschüssen. Durch die Beschränkung auf Zinszuschüsse wird sichergestellt, daß nur die neu entstandene Mehrbelastung gemildert wird. Zugleich werden die Halbierung der Schulden durch die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion und die daraus resultierenden niedrigeren Annuitäten berücksichtigt.

Wegen der Rückwirkung der Zinsanpassung ist für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein voller Ausgleich für die Mehrbelastung vorgesehen. Für die Zeit danach ist ein schrittweiser Abbau der Zuschüsse vorgesehen und zumutbar, da Mieterhöhungen und die Umlage der Bewirtschaftungskosten dann nach und nach greifen.

Zu § 5

Grundsätzlich ist es gerechtfertigt, die in der Vergangenheit von der DDR gewährte Eigentumsförderung in der Form von zinslosen und zinsgünstigen Krediten sowie Materialsubventionen zurückzuführen. Den betroffenen Haushalten verbleiben die früheren Zinsvergünstigungen und die Materialsubventionen sowie die Begünstigung durch die Umstellung der Kredite im Verhältnis 2 : 1. Wegen des notwendigen Vertrauensschutzes und der gleichzeitigen Erhöhung der Betriebskosten, Instandhaltungskosten und der Grundsteuer kann die Rückführung der Eigentumsförderung nur in Schritten erfolgen (siehe § 6). Die Eigentumsförderung für einkommensschwächere Haushalte wird ab dem 1. Januar 1991 durch die Gewährung von Lastenzuschüssen, die an den jeweiligen individuellen Einkommen orientiert sind, fortgeführt. Diese stärker zielorientierte Subventionsgewährung erleichtert zudem die Gewährung von Zuschüssen an Haushalte, deren Eigentumsmaßnahmen am 30. Juni 1990 noch nicht abgeschlossen waren, so daß sie wegen der höheren Baukosten und der neu aufzunehmenden, dann nicht umgestellten Kredite erheblich höhere Belastungen haben („Eigentumsbeihilfe“).

Nach der Eigenheimverordnung war es möglich, daß Betriebe Eigenheime errichteten, die von Bürgern übernommen werden konnten. Die Betriebe erhielten für solche Baumaßnahmen Kredite, die von den Erwerbern übernommen werden mußten. Absatz 3 stellt klar, daß auch dieser Personenkreis Zinszuschüsse erhält.

Zu § 6

Für den Neubau von Eigentumsmaßnahmen wurden typischerweise Kredite gewährt, die teilweise zinslos und teilweise mit 4 v. H. zu verzinsen waren. Als Folge der Umstellung der Kredite halbierten sich die Tilgungsbeträge. Zusätzlich wurden die Haushalte im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 1990 und dem 3. Oktober 1990 durch die Umstellung der Kredite bei konstantem Zinssatz erheblich bessergestellt.

Für die bisher zinslosen Kredite erhöht sich die Verzinsung im Verhältnis zu der bis zum 30. Juni zu tragenden Belastung um 2,5 Prozentpunkte und am 1. Januar um weitere 1,5 Prozentpunkte. Bei den früher mit 4 v. H. verzinsten Darlehen führt die Anhebung auf Marktzins zu minimalen Mehrbelastungen.

Bei Modernisierungsdarlehen, die früher zu 1 v. H. verzinst wurden, führen die Zinszuschüsse in Höhe von 2 v. H. dazu, daß sich die Verzinsung der ursprünglichen Darlehen um 2,5 Prozentpunkte erhöht.

Zu § 7

Die Zuschüsse werden von den Ländern geleistet, die für die Wohnungsbauförderung zuständig sind. Ergänzend wird festgelegt, daß die Zuschüsse von dem Land zu zahlen sind, in dem die Kreditnehmer nach § 2 zum Zeitpunkt der Kreditgewährung ihren Wohnsitz hatten. Der Bund beteiligt sich an dieser Finanzierung zur Hälfte.

Durch Absatz 2 soll erreicht werden, daß die Ansprüche der Kreditnehmer auf möglichst einfache und schnelle Art durchgesetzt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift stellt klar, daß die aufgrund gesetzlicher Stundung aufrechterhaltenen Zinsforderungen aus Verträgen, die vor der Währungsreform in der SBZ 1948 geschlossen wurden, als erloschen anzusehen sind. Die Währungsreform in der sowjetischen Besatzungszone wurde am 28. Juni 1948 abgeschlossen. Ein wesentlicher Grund dafür, daß die durch Grundpfandrechte gesicherten Altschulden nicht getilgt werden konnten, liegt in den damaligen Bestimmungen, die eine Umstellung von auf RM lautenden Grundpfandrechten im Verhältnis 1 : 1 vorsahen, aber die Spareinlagen im Verhältnis 10 : 1 abwerteten. Diese Grundpfandrechte konnten in den vergangenen 40 Jahren in großem Umfang mangels ausreichender Erträge nicht bedient werden. Gründe

hierfür waren insbesondere der Mietstop auf Vorkriegsniveau, die Vorrangigkeit von Aufbaugrundschulden und -hypotheken in Verbindung mit der Stundung der Zinsen zuvor eingetragener Grundpfandrechte kraft Gesetzes (wichtigste Vorschriften: § 8 FinanzierungVO vom 28. April 1960, § 458 ZGB), die Einbringung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in eine LPG und schließlich auch das mangelnde Interesse des Hypothekengläubigers im Westen an einer Einzahlung auf ein für ihn nicht verfügbares Sperrkonto.

Auf der Gläubigerseite sind auch private Darlehensgeber betroffen. Es geht darum, den Kreditvertrag an Umstände anzupassen, die bei seinem Abschluß für die Beteiligten nicht vorhersehbar waren und die außerhalb des von ihnen zu vertretenden Risikobereichs liegen. Der Umstand, daß über Jahrzehnte hinweg die Ertragskraft des belasteten Objekts aufs Schwerste beeinträchtigt war, ist ein solcher Umstand. Er kann nicht einseitig dem Eigentümer aufgebürdet werden, zumal im Westen vergleichbare Darlehensverträge der Währungsumstellung im Verhältnis 10 : 1 unterlagen.

Absatz 2 stellt sicher, daß auch bei der isolierten Grundschild rückständige Zinsen erlöschen.

Zu § 9

Die Ergänzung der Gesetzentwürfe um § 9 dient dem Ziel der Wiedergewinnung normaler Eigentumsstrukturen in den neuen Bundesländern. Im volkseigenen Mietwohnungsbestand wurde die jahrzehntelange Unterkostenmiete durch Subventionen aus dem Staatshaushalt ausgeglichen, während der private Vermieter die Unterkostendeckung selbst zu tragen hatte. Selbst den Zinsen- und Tilgungsdienst für Aufbaudarlehen, die er zur Instandhaltung im Laufe der Jahrzehnte aufnehmen mußte, konnte er oft nicht aufbringen. Der Einnahmeausfall der Kreditinstitute infolge der Stundung wurde aus dem Staatshaushalt jährlich ausgeglichen. Die Zinsforderungen gingen aber an den Staatshaushalt über; das Kreditinstitut blieb verpflichtet, die rückständigen Zinsen einzuziehen, falls dies möglich wurde (z. B. im Falle der Veräußerung).

Daneben stehen bei den Sparkassen rückständige Zinsforderungen, die nicht gestundet und aus dem Staatshaushalt ausgeglichen wurden. Insoweit können durch die Erlöschensregelung für die Sparkassen Ausgleichsforderungen gegen den Bund entstehen (Volumen: 16 Mio. DM).

Würden die Kreditinstitute ihre Darlehensforderungen einschließlich der rückständigen Zinsen zwangsweise durchsetzen, käme es in vielen Fällen zur Zwangsversteigerung, weil auch heute noch die Erträge durch die fortbestehende gesetzliche Mietpreisbindung nicht kostendeckend sind. Eine solche Eigentumsverschiebung wäre mit den in Artikel 41 des Einigungsvertrages enthaltenen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

Zu Artikel 3 — Postverfassungsgesetz

In Abänderung der ursprünglichen Gesetzentwürfe ist der Haushaltsausschuß der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Post und Telekommunikation gefolgt.

Die in den Entwürfen vorgesehene Änderung dahin gehend, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM in den Jahren 1991 bis 1994 jeweils eine zusätzliche Ablieferung in Höhe von jährlich 2 Mrd. DM an den Bund zu zahlen hat, ist wegen der veränderten tatsächlichen Ausgangslage — vor allem unerwartet hohe Tarifabschlüsse sowie Mindereinnahmen durch Gebührensenkungen im Fernmeldeverkehr von Ost nach West und ein höherer Bilanzausgleich für die beiden anderen Unternehmen der Deutschen Bundespost — nicht weiter verfolgt werden.

Die vorliegende Beschlußempfehlung beruht auf dem Kompromiß, daß der Bundesminister der Finanzen in den Jahren 1991 und 1992 insgesamt zusätzliche 4 Mrd. DM an Zahlungen erhalten soll.

Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, wird die Höhe der Ablieferung für die Jahre 1994 und 1995 geändert. Im Wege der Vorauszahlung wird die Deutsche Bundespost TELEKOM dem Bundeshaushalt 1991 und 1992 jeweils 2 Mrd. DM zusätzlich zuführen. Die Modalitäten werden in einer Verwaltungsvereinbarung festgeschrieben werden.

Zu Artikel 4 — Personenbeförderungsgesetz

Die bisher geltende Regelung des § 45 a Abs. 5 PBefG begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken. Die dort festgelegte Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber sog. Bundesunternehmen und deren Betriebsführern steht nicht in Einklang mit Artikel 104 a des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat keine Aufgabenverantwortung im Sinne dieser Unternehmen im ÖPNV. Diese liegt gemäß Artikel 30 GG uneingeschränkt bei den Ländern. Das Eigentum an solchen Unternehmen ist kein verfassungskonformer Anknüpfungspunkt für eine allgemeine ÖPNV-Finanzierung durch den Bund. Auch soweit das Personenbeförderungsgesetz Aufgaben zuweist — z. B. in § 8 Abs. 2 und 3 PBefG — sind (verfassungskonform) Normadressat die Behörden der Länder. Der Vollzug des Gesetzes liegt auch für die sog. Bundesunternehmen bei den Behörden der Länder. Lediglich hinsichtlich der Genehmigung der Tarife des öffentlich-rechtlich organisierten Bahnbusdienstes gab es eine Restverwaltungskompetenz für den Bundesminister für Verkehr (§ 45 Abs. 2 PBefG). Zum 30. November 1989 ist auch der letzte Teilbereich des öffentlich-rechtlich organisierten Bahnbusdienstes in eine GmbH umgewandelt worden. Seitdem liegt nicht nur die Zuständigkeit für die Genehmigung des Linienverkehrs (§ 9), die Fahrplanzustimmung (§ 40) und aller anderen genehmigungsbedürftigen ÖPNV-Aktivitäten der

sog. Bundesunternehmen bei den Behörden der Länder, sondern auch die Genehmigung ihrer Beförderungsentgelte und -bedingungen ist Sache dieser Behörden. Damit ist auch der letzte rechtliche Zusammenhang zwischen Ausgleichsverpflichtung und Tarifgenehmigung entfallen, der die Regelung in § 45 a Abs. 5 PBefG hätte rechtfertigen können. Hinzu kommt, daß die Regelung in § 45 a Abs. 4 PBefG, die die Möglichkeit einer Auflage zur Tarifierhöhung vorsieht, um das Mißverhältnis zwischen Tarifverträgen und Ausgleichsleistungen (Sollkostendeckungsgrad z. B. unter 50 %) zu verbessern, für den Bereich der sog. Bundesunternehmen leer liefe. Denn der Bundesminister für Verkehr hat keine Möglichkeit, eine Tarifaufgabe im Sinne dieser Bestimmungen auch durchzusetzen. Die Tarifgenehmigungszuständigkeit liegt bei den Behörden der Länder, die eine beantragte (auferlegte) Tarifierhöhung im Ausbildungsverkehr unter Umständen ablehnen, weil die Gesamtertragslage des Unternehmens positiv ist.

Da der Bund nunmehr über keinerlei Möglichkeit mehr verfügt, auf die Wirtschaftsführung und die Tarifgestaltung der sog. Bundesunternehmen unmittelbar Einfluß zu nehmen, ist es verkehrspolitisch nicht sinnvoll, an einer Ausgleichsverpflichtung gegenüber diesen Unternehmen festzuhalten. Durch die Streichung des § 45 a Abs. 5 PBefG entfällt die bisher gesetzlich festgelegte Ausgleichsverpflichtung des Bundes gegenüber den in dieser Bestimmung genannten Unternehmen. Die an ihre Stelle tretende Ausgleichsverpflichtung der Länder ergibt sich aus den Artikeln 30, 83 und 104 a GG sowie aus dem Wortlaut des im übrigen weitergehenden § 45 a PBefG.

Zu Artikel 5 — Gesetz über den Fonds „Deutsche Einheit“

Durch die Gesetzesänderung wird der bisherige Bundesanteil von 15 v. H. der jährlichen Gesamtleistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ für die Jahre 1991 bis 1994 den neuen Ländern und ihren Gemeinden zusätzlich zur Verfügung gestellt. Eine darüber hinausgehende Leistung von Bewirtschaftungshilfen an die Wohnungswirtschaft durch den Bund erfolgt nicht, da die Bereitstellung von Verbrauchersubventionen Aufgabe der Länder ist und der Verzicht des Bundes auf seinen Anteil u. a. mit Blick auf die schwierige Lage der Wohnungswirtschaft in den neuen Bundesländern erfolgt.

Die Verteilung auf die einzelnen Länder richtet sich wie bisher nach ihrer Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweils vorhergehenden Jahres. Die Gemeinden im Beitrittsgebiet sind hieran — wie bei den übrigen Fondsleistungen — zu 40 v. H. beteiligt.

Bei den neuen Ländern und ihren Gemeinden ergeben sich Mehreinnahmen, beim Bund entsprechende Mindereinnahmen. Diese betragen in den einzelnen Jahren:

Finanzielle Auswirkungen der Änderung des Fondsgesetzes

	1991	1992	1993	1994	1991 bis 1994
	— in Mrd. DM —				
Mehreinnahmen					
Länder (Ost)	3,15	2,5	1,8	0,9	8,35
Gemeinden (Ost)	2,1	1,7	1,2	0,6	5,6
Mindereinnahmen					
Bund	5,25	4,2	3,0	1,5	13,95

Zu Artikel 6 — Finanzausgleichsgesetz (FAG)**Zu Nummer 01 (§ 1 Abs. 3 FAG)**

Die Übernahme der Anteile der Länder Bremen und Saarland am Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Absatz 2 Satz 2 für die Jahre 1991 bis 1994 durch die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Anteile nach Absatz 2 Satz 2 entspricht dem Anliegen des Bundesrates. Ziel ist eine Entlastung des Saarlandes i. H. v. etwa 195 Mio. DM und Bremens i. H. v. etwa 144 Mio. DM, um die Zusatzbelastungen dieser beiden Länder infolge der vollen Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer nach der Einwohnerzahl in vertretbaren Grenzen zu halten.

Zu Nummer 1 (§ 2 FAG)

Die volle Beteiligung der neuen Länder an der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer (derzeit 35 v. H. des gesamten Umsatzsteueraufkommens) nach der Einwohnerzahl wird dadurch erreicht, daß die bisher in § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (FAG)

vorgesehene Stufenregelung für die (nach Vorabrechnung des Anteils Gesamtberlins nach § 2 Abs. 4 FAG) vorzunehmende Aufteilung des Umsatzsteuer-Länderanteils in einen West- und einen Ostanteil durch eine Verteilung nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Länder ersetzt wird. Die Aufteilung in einen West- und einen Ostanteil bleibt aufrechterhalten, weil die in § 2 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 und 3 FAG vorgesehene Verteilung von bis zu 25 v. H. der jeweiligen Umsatzsteueranteile nach Steuerkraftgesichtspunkten (sog. Ergänzungsanteile) weiterhin jeweils nur innerhalb der Gruppe der alten und der neuen Länder durchgeführt wird.

Die Gesetzesänderung führt zu einer Verbesserung der allgemeinen Finanzausstattung der neuen Länder. Über die in Artikel 7 Abs. 2 Nr. 3 Einigungsvertrag vorgesehene Verbundquote von mindestens 20 v. H. führt die Gesetzesänderung auch zu einer Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden im Beitrittsgebiet. Die Beteiligung Berlins an der Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 4 FAG) bleibt unverändert.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Dezember 1990 lassen sich die den neuen Ländern und ihren Gemeinden durch die Änderung der Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern zufließenden Mehreinnahmen und die bei den alten Bundesländern eintretenden Mindereinnahmen für die Jahre 1991 bis 1994 etwa wie folgt beziffern:

Finanzielle Auswirkungen der Änderung der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer
(nach Steuerschätzung vom Dezember 1990)

	1991	1992	1993	1994	1991 bis 1994
	— in Mrd. DM —				
Mehreinnahmen					
Länder (Ost)	3,8	3,6	3,3	3,0	13,7
Gemeinden (Ost)	1,0	0,9	0,8	0,7	3,4
Mindereinnahmen					
Länder					
Gemeinden (West)	4,8	4,5	4,1	3,7	17,1

Zu Nummer 1 a (§ 7 Abs. 1 FAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Regelung in § 1 Abs. 3 FAG (siehe Nummer 01 zu Artikel 6) des Inhalts, daß die Mehr- bzw. Mindereinnahmen im Länderfinanzausgleich nicht berücksichtigt werden dürfen.

Zu Nummer 1 b (§ 11 a Abs. 3 FAG)

Die Ergänzung der Entwürfe geht auf den Antrag der Bundesländer zurück, der der Haushaltsnotlage des Saarlandes Rechnung trägt. Das geltende Gesetz sieht den Sonderbetrag, mit dem der besonders ungünstigen Haushaltssituation des Saarlandes Rechnung getragen werden soll, letztmals für das Jahr 1990 vor. Die Gesetzesänderung bezweckt eine Verlängerung dieser Vorabbetagsregelung um ein Jahr, so daß dem Saarland auch im Jahr 1991 ein Vorabbetrag von insgesamt 175 Mio. DM zu gewähren ist.

Zu Nummer 2 (§ 13 FAG)

Durch die Änderung von § 13 Nr. 3 FAG wird entsprechend der bisherigen Staatspraxis im Gesetzeswortlaut klargestellt, daß der Verordnung des Bundesministers der Finanzen über den vorläufigen Vollzug der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern nach § 14 Abs. 3 FAG (sog. Erste Verordnung) die im Zeitpunkt der Vorbereitung dieser Verordnung vom Statistischen Bundesamt festgestellten aktuellsten Einwohnerzahlen zugrundegelegt werden, falls die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Jahres noch nicht verfügbar sind. Durch die Gesetzesänderung soll in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis klargestellt werden, daß im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Vollzugs des Finanzausgleichs und des Zahlungsverkehrs während des Ausgleichsjahres nach §§ 13 und 14 FAG eine Änderung der Ersten Verordnung während des Ausgleichsjahres wegen einer Aktualisierung der Einwohnerzahlen nicht vorzunehmen ist.

Zu Artikel 7 — Bundeskindergeldgesetz

Die vorgesehene Regelung des § 44 d Abs. 8 Bundeskindergeldgesetz erscheint mit Rücksicht auf das im allgemeinen niedrigere Einkommensniveau in diesem Gebiet angemessen. Sie ist eine Parallele zu der in § 44 d Abs. 3 BKGG anlässlich der Vereinigung der beiden deutschen Staaten für 1991 getroffenen Übergangsregelung. Die Beschränkung auf die Ein-Kind-

Familien erklärt sich daraus, daß in § 10 Abs. 1 BKGG nur der Kindergeldsatz für erste Kinder verhältnismäßig niedrig bemessen ist, Eltern mit mehreren Kindern also durch die starke Staffelung der Kindergeldsätze ausreichend entlastet werden.

Durch die vorgesehene Regelung werden etwa 1,2 Mio. Ein-Kind-Familien begünstigt. Die entsprechende Mehrbelastung des Bundeshaushalts für 1991 beträgt 215 Mio. DM.

Die Regelung des § 11 Bundeskindergeldgesetz folgt der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Familie und Senioren, auf dessen Ausführungen zur Begründung (vgl. oben I 2 b) Bezug genommen wird.

Zu Artikel 8 — Gesetz über die Errichtung des Ausgleichsfonds Währungsumstellung

Durch die gesetzliche Zulassung zur amtlichen Notierung wird die Anleihe des Ausgleichsfonds Währungsumstellung den Bundesanleihen gleichgestellt (§ 41 Börsengesetz). Die hiermit verbundene Befreiung von der Prospektpflicht läßt eine Verbesserung des Standings der Anleihe und damit günstigere Börsennotierungen erwarten. Auch führt die Gleichstellung — in Anpassung an die für Bundesanleihen geltende Regelung — zu einer Verringerung der Börseneinführungsgebühren.

Zu Artikel 9 — Regelung zu § 4 Abs. 1 Satz 3 des Artikels 8 der Anlage I des Staatsvertrages vom 18. Mai 1990

Ab 2. Juli 1990 ist neben den bisherigen, auch für die Verzinsung von Ausgleichsforderungen maßgeblichen FIBOR — „FIBOR (alt)“ — ein neuer FIBOR getreten, der nicht mehr nach der Inlandszinismethode (360/360 Tage), sondern nach der international gebräuchlichen Eurozinismethode (365/360 Tage) und auf einer breiteren Basis (19 statt 12 Referenzbanken) errechnet wird — „FIBOR (neu)“ —. Die Ermittlung des FIBOR (alt) wird nur noch für eine gewisse Übergangszeit für auslaufende Rechtsverhältnisse beibehalten. Da die Ausgleichsforderungen insgesamt eine Laufzeit von rd. 45 Jahren haben, ist eine Änderung der Zinsberechnungsmethode erforderlich.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 1991.

Berlin, den 13. Mai 1991

Adolf Roth (Gießen)

Dr. Wolfgang Weng (Gerlingen)

Helmut Wieczorek (Duisburg)

Berichterstatter